



MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

30. Jahrgang

Mittwoch, den 25. August 2021

Nummer 8

Mühlhausen radelt wieder für ein gutes Klima!

Jetzt anmelden für das STADTRADELN vom 6. bis 26. September 2021!

Mühlhausen ist vom 06. bis 26. September 2021 zum zweiten Mal beim STADTRADELN dabei. In diesem Zeitraum können alle, die in Mühlhausen und seinen Ortsteilen leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen, beim internationalen STADTRADELN mitmachen und möglichst viele Radkilometer für Mühlhausen sammeln.

Seien Sie dabei und melden Sie sich jetzt an unter <https://www.stadtradeln.de/muehlhausen-thueringen>.

Beim STADTRADELN geht es um Spaß am Fahrradfahren, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Zugelassen sind alle Fahrzeuge, die im Sinne der StVO als Fahrräder gelten (auch Pedelecs, mittlere Leistung des Motors 250 W, Unterstützung riegelt bei 25 km/h ab).

Bei der Anmeldung kann jede*r ein Mühlhäuser STADTRADELN-Team gründen bzw. einem beitreten, alternativ kann dem „Offenen Team“ beigetreten werden. „Teamlos“ radeln geht nicht, denn Klimaschutz und Radförderung sind Teamarbeit – aber schon zwei Personen sind ein Team. Entscheidend ist, dass die Radelnden so oft wie möglich das Fahrrad nutzen.

Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, sogar ein Viertel der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrs verursacht der Innerortsverkehr. Wenn circa 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren würden, ließen sich etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden.

Für besonders beispielhafte Vorbilder besteht die Möglichkeit zur Anmeldung als STADTRADELN-Star, die in den 21 STADTRADELN-Tagen kein Auto von innen sehen und komplett auf das Fahrrad umsteigen. Während der Aktionsphase berichten sie über ihre Erfahrungen als Alltagsradler*in im STADTRADELN-Blog.

2020 wurden 26.865 km von 177 aktiven Radlern in 14 Teams geradelt. Dies entspricht einer Vermeidung von 4 Tonnen

CO₂. Dank an alle, das war eine große, mit viel Spaß und Engagement verbundene Leistung. Wir hoffen für 2021 auf noch mehr aktive Radler und rufen alle Bürger*innen zur Teilnahme beim STADTRADELN auf. Sie setzen dadurch auch ein aktives Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung.

STADTRADELN ist eine internationale Kampagne des Klima-Bündnis. Mit rund 1.700 Mitgliedern in über 25 Ländern ist das Klima-Bündnis das weltweit größte Städtenetzwerk, das sich dem Klimaschutz widmet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihr Mühlhäuser Organisationsteam:

Thomas Förster
Klimaschutzbeauftragter
Tel.: +49 3601 452264

Andrea Unrein
Fachdienst Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing
Tel.: +49 3601 452321

Frank Wellendorf
Fachdienst Stadtplanung
Tel.: +49 3601 452341 und
oder per E-Mail: muehlhausen-thueringen@stadtradeln.de
Alle Informationen gibt es auch unter <https://www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/kultursport-ehrenamt-klimaschutz/klimaschutz/projekt-stadtradeln/>



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Amtlicher Teil

Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen und seiner Ausschüsse

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de amtlich bekanntgemacht:

In der **Hauptausschusssitzung am 07.07.2021** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 398/2021

Finanzielle Zuschüsse zur Förderung von Kultur-, Kunst- und Sportvereinen sowie sozialen Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen in Mühlhausen/Thür. für das Jahr 2021

Der Hauptausschuss beschließt auf der Grundlage der Förderrichtlinie für Kultur-, Kunst- und Sportvereine sowie soziale Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen in Mühlhausen/ Thür. vom 21.11.2019 die Höhe der finanziellen Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2021 an die in den Anlagen 1, 3 und 6 aufgeführten Antragsteller. Berücksichtigung finden alle Anträge, die in der Sitzung des Hauptausschusses am 21. April 2021 auf Grund der Antragsverlängerung bis 30. Juni 2021 noch nicht entschieden werden konnten.

Anlage 1: Anträge 2021 zur Förderung von Kulturvereinen (über 300,00 €)

HH-Stelle 1.3000000.718200: 10.000,00 Euro

Ifd. Nr.	Datum Antrags-eingang	Antragsteller	Förderung / Verwendungszweck	Zuschuss 2021 - € -
3	21.06.2021	Jugendkunstschule Mühlhausen	Jahresprogramm „Kunst trotz Corona“	1.100,00
4	22.06.2021	Marienverein Mühlhausen/Thür. u. Umgebung	Vereins-Homepage, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	300,00
5	29.06.2021	Priorat für Kultur und Soziales gemn. e. V.	Öffentlichkeitsarbeit, Kultursommer mit 13 Veranstaltungen	1.100,00

Anlage 3: Anträge 2021 zur Förderung von Sportvereinen (über 300,00 €)

HH-Stelle 1.5500000.718000: 25.000,00 Euro

Ifd. Nr.	Datum Antrags-eingang	Antragsteller	Förderung / Verwendungszweck	Zuschuss 2021 - € -
5	05.02.2021	Mühlhäuser Sportverein e. V.	Verkaufscontainer für Sachsensiedlung	1.800
6	11.05.2021	1. Schwimm- und Gesundheitssportverein Mühlhausen e. v.	Anschaffung Vereinslaptop für Onlineschulung und bessere Erarbeitung von Trainings	700
7	12.05.2021	Rehasportverein Mühlhausen e. V.	Sporttraumausrüstung für Kinder-Rehasport	950
8	28.05.2021	Spielmannszug Sachsensiedlung e. V.	Anschaffung von Trommeln und Transporttaschen	950
9	07.06.2021	Mühlhäuser Röblinglauf e. V.	Benefizlauf für Thüringer Kinderhospizarbeit/ MMM-Cup Wertung	400
10	14.06.2021	FC Union Mühlhausen	Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebes	2.000
11	15.06.2021	Drumcorps der Stadt Mühlhausen	Instrumentanschaffung	800
12	22.06.2021	ESV LOK Mühlhausen e. V.	Anschaffung verbesserter Technikanalyse im Gewichtheben im Kinder- & Jugendbereich und einer Hantelbank	400
13	24.06.2021	VfB TM Mühlhausen 09 e. V.	Nachwuchsarbeitförderung, Grundschulprojekte in 6 Grundschulen	1.800
14	25.06.2021	Box-Club Mühlhausen e. V.	Mitgliederintegration sozial schwacher, sowie Ausländer	1.800
15	28.06.2021	Pipes&Drums Unstruttal 2010 e. V.	Musikinstrumentanschaffung	700
16	29.06.2021	SV 1899 Mühlhausen	Startgebühren, Fahrtkosten, Einheitskleidung, Trainingslagerausgaben (Sommerferien)	700

Anlage 6: Anträge 2021 zur Förderung von sozialen Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen (über 300,00 €)

HH-Stelle: 1.4700000.718060: 3.500,00 Euro

Ifd. Nr.	Datum Antrags-eingang	Antragsteller	Förderung / Verwendungszweck	Zuschuss 2021 - € -
4	20.04.2021	Sudetendeutsche Landsmannschaft	Vereinsarbeit, Zuschuss Miete	600,00 €
5	30.06.2021	Volkssolidarität	Konzert	600,00 €

Beschluss Drucksache Nr.: 388/2021

Mitgliedschaft im Verein „Unstrutradweg e.V.“

Der Hauptausschuss beauftragt den Oberbürgermeister mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft der Stadt Mühlhausen in dem Verein „Unstrutradweg e.V.“ ab dem 01.08.2021. Der anteilige Betrag in Höhe von 625,- € für den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.500,- € ist außerplanmäßig im Haushaltsplan 2021 bereitzustellen.

Beschluss Drucksache Nr.: 381/2021

Bewerbung als Gastgeber der Special Olympics World Games Berlin 2023

Die Stadt Mühlhausen bewirbt sich als Gastgeberstadt für den Empfang eines Nationalteams zur Teilnahme an den Special Olympics World Games 2023 in Berlin.

In der **Stadtratssitzung am 21.07.2021** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 416/2021

Niederschwellige Impfangebote in Stadtteilen der Stadt Mühlhausen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Gespräche dahingehend zu führen, dass mobile Impfteams gezielt Stadtteile aufsuchen, um niederschwellige Impfangebote zu unterbreiten. Dazu soll sie auch mit Verei-

nen und Verbänden zusammenzuarbeiten. Die Stadtverwaltung unterstützt die KVT dabei.

Beschluss Drucksache Nr.: 348/2021 Feuerwache in Mühlhausen

Der Stadtrat bekundet seinen Willen eine neue Feuerwache in der Stadt/Mühlhausen zu bauen, entweder als Neubau auf einer entsprechenden Fläche in der Kreisstadt oder Ersatzneubau oder Teil-Ersatzneubau auf dem Gelände der derzeitigen Feuerwache der Stadt Mühlhausen. Mit dieser Zielsetzung beauftragt der Stadtrat der Stadt Mühlhausen daher die Verwaltung

1. Beginn der Planungen und Sondierungen in enger Abstimmung mit der AG Feuerwache unter Berücksichtigung beider o.g. Optionen als Ziel, nach Fortsetzung und Abschluss der begonnenen Sondierungen mit der TAB, bestehend aus einer Bedarfs-, Machbarkeits- und vorläufigen Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie einer Fördermittelrecherche.
2. Erstellung und Berichterstattung über eine erste konkretisierte Kostenschätzung bis zum III. Quartal 2021
3. Schaffung und finanzielle Untersetzung einer entsprechenden Haushaltsstelle im Haushaltsplan 2022 ff für Planungs- und Baukosten

Namentliche Abstimmung:

Ja-Stimmen: Thomas Ahke, Jacqueline Althaus, Volker Bade, Dr. Johannes Bruns, Mike Dockhorn, Ines Goldmann, Dr. Klaus-Dieter Henne, Micha Hofmann, Elke Holzapfel, Dr. Kay-Uwe Jagemann, Björn Guido Kirchner, Kathrin Köthe, Jörg Kubitzki, Andreas Lindner, Karsten Lutze, Michael Mieth, Melanie Pallasch, Ronny Hermann Poppner, Roland Reichenbach, Jan Riemann, Dr. Olaf Schenk, Clarissa Schmerbauch, Janett Scholl, Jörg Schreiber, Dr. Uwe Michael Schuchard, Uwe Seeber, Kathrin Seyfert, René Seyfert, Oleg Shevchenko, Dr. Stefan Sippel, Michael Stollberg, Heike Strecker, Steffen Thormann, Dr. Jörg Walter, Alexander Wettig

Nein-Stimmen: -

Enthaltungen: -

Beschluss Drucksache Nr.: 392/2021 Kommission Quellenpark Schwanenteich

Der Stadtrat bildet eine Kommission gemäß folgender Maßgabe:

1. Die Kommission besteht aus 6 Vertretern des Stadtrates, nach dem Haare-Niemeyer Verfahren durch die Fraktionen bis zum 08.08.2021 gegenüber dem Stadtratsbüro zu benennen und dem Oberbürgermeister.
2. Jede Fraktion benennt je eine(n) wahlberechtigte(n) Mühlhäuser, in beratender Funktion, welcher durch den Stadtrat berufen wird.
3. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Die Kommission wird über alle eingereichten Bemerkungen, Hinweise und Bedenken, nach Vor- und Aufbereitung durch die Stadtverwaltung beraten und mit einfacher Mehrheit empfehlen, was, wie in welchem zeitlichen Ablauf umgesetzt werden soll.

Die sachkundigen Bürger wie auch die Mitglieder der Kommission erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H. von 10,00 €.

Namentliche Abstimmung:

Ja-Stimmen: Thomas Ahke, Volker Bade, Mike Dockhorn, Ines Goldmann, Dr. Klaus-Dieter Henne, Elke Holzapfel, Andreas Lindner, Karsten Lutze, Ronny Hermann Poppner, Jan Riemann, Dr. Olaf Schenk, Dr. Uwe Michael Schuchard, Uwe Seeber, Dr. Stefan Sippel, Michael Stollberg, Dr. Jörg Walter, Alexander Wettig

Nein-Stimmen: Jacqueline Althaus, Dr. Johannes Bruns, Micha Hofmann, Dr. Kay-Uwe Jagemann, Kathrin Köthe, Jörg Kubitzki, Michael Mieth, Melanie Pallasch, Roland Reichenbach, Clarissa Schmerbauch, Kathrin Seyfert, René Seyfert, Oleg Shevchenko, Heike Strecker, Steffen Thormann

Enthaltungen: Janett Scholl, Jörg Schreiber

Beschluss Drucksache Nr.: 382/2021 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mühlhausen

Die Stadtverwaltung und der Oberbürgermeister werden beauftragt, einer zahlenmäßigen Ausweitung und Erweiterung der Windvorranggebiete in der Gemarkung Mühlhausen (lt. Regionalplan Nordthüringen vom 08.11.2018) nicht zuzustimmen.

Beschluss Drucksache Nr.: 383/2021 Aufhebung Sperrvermerk für die HHSt. 2 3650003 950300 – Sicherung der Stadtmauer – Erfurter Straße 14

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks für die Haushaltsstelle 2 3650003 950300 - Sicherung Stadtmauer - Erfurter Straße 14

1. Die Verwaltung beauftragt bis zum 31.10.2021 einen von der IHK öffentlich bestellten Sachverständigen mit der Erfassung und Kartierung der Schadstellen im Bereich Mühlhäuser Stadtmauer, mit dem Schwerpunkt Mauerkronen. Die entsprechenden Mittel sind aus der Haushaltsstelle „Sachverständigenkosten“ zu entnehmen.
2. Ziel des zu erstellenden Gutachtens ist die Erarbeitung eines Pflege- und Sanierungskonzeptes zur langfristigen Vermeidung struktureller Schäden.

Beschluss Drucksache Nr.: 377/2021 Baden für Kinder

Für die Badesaison 2021 erhalten alle Kinder und Jugendlichen bis 14 Jahre einen ermäßigten Eintrittspreis in Höhe von einem Euro. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die nötigen Absprachen mit den Wirtschaftsbetrieben Mühlhausen GmbH zu treffen.

Der nachstehende Beschluss erhielt in geheimer Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit:

Beschluss Drucksache Nr.: 395/2021 Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes

Der Stadtrat beschließt mit Wirkung vom 01.01.2023 die Festsetzung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 399%.

In der Fortsetzung der **Stadtratssitzung am 03.08.2021** wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 399/2021 Außerplanmäßige Ausgabe für die Bewachung der Obdachlosenunterkunft

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von 130.000 € in der Haushaltsstelle 1 4350000 546100 Bewachung für den Einsatz eines Sicherheitsdienstes in der neuen Obdachlosenunterkunft. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen in den Haushaltsstellen 1 8810000 140000 - Mieten und Pachten in Höhe von 47.005 € und 1 9000000 061200 - Kulturlastenausgleich in Höhe von 82.995 €.

Die außerplanmäßigen Ausgaben erhöhen sich damit auf 140.000 €.

Beschluss Drucksache Nr.: 367/2021 Sozialpädagogische Unterstützung der Arbeit in der Obdachlosenunterkunft in Mühlhausen

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, im Rahmen der Betreuung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Mühlhausen ein Konzept zur sozialpädagogischen Unterstützung zu erstellen und dieses personell und finanziell zu unterstützen.

Inhalte eines solchen Konzeptes sollten sein:

- Empfang und Erstgespräch mit den Betroffenen
- Feststellung eines möglichen Hilfebedarfes
- Beratung über Möglichkeiten zu Unterstützungsangeboten von Institutionen (Sozialamt, ARGE etc.) und freien Trägern der sozialen Arbeit (bspw. Schuldnerberatung, Suchberatung etc.)

Die Kosten für das Jahr 2021 sind aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Kosten für die Folgejahre sind jeweils im Haushalt im Bereich Soziales einzustellen.

Beschluss Drucksache Nr.: 417/2021

Prüfung der Anschaffungsmöglichkeiten für mobile Lüfter in allen Gruppenräumen der Mühlhäuser KITA's
Teil I: Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung kurzfristig und mit höchster Priorisierung:

1. Eine Bedarfsermittlung für alle Gruppenräume der Mühlhäuser KITA's insbesondere in Bezug auf Raumfläche, Raumvolumen und besonderen örtlichen Gegebenheiten ermitteln zu lassen.
2. Zur Angebotseinholung von technisch geeigneten und durch das Bundesamt empfohlenen Lüftern, in Bezug auf Kosten, Lieferterminen und Wartung aus einer Hand (möglichst durch eigene Bedienstete/Hausmeister).
3. Zur Prüfung und Akquirierung von entsprechenden Fördermitteln.
4. Zur Information der Stadtratsmitglieder im Umlaufverfahren (via Mail) bis zum spätestens 16.08.2021 ein erstes Ergebnis zu übersenden.
5. So bald als möglich den Hauptausschuss, ggf. unter verkürzter Ladungsfrist zu einer Sondersitzung einzuladen, um eine entsprechende Auftragsvergabe auf den Weg zu bringen.

Teil II: Der Stadtrat überträgt dem Hauptausschuss für die Auftragsvergabe zur Anschaffung und ggf. Installation der Lüftungsgeräte, sowie ggf. notwendiger weiterer Entscheidungen (Fördermittelanträge etc.) die Entscheidungshoheit.

Beschluss Drucksache Nr.: 384/2021

Überplanmäßige Ausgabe zur finanziellen Unterstützung der Kirmesgemeinden, des Traditionsvereins Mühlhäuser Heimatfeste e.V. und der Kirmesvereine der Ortsteile der Stadt Mühlhausen für die Kirmes 2021

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Höhe von 34.800 Euro in der Haushaltsstelle 1.3000000 718200 - Zuschüsse für kulturelle Vereine und Verbände zur finanziellen Unterstützung der Kirmesgemeinden, des Traditionsvereins Mühlhäuser Heimatfeste e. V. und der Kirmesgemeinden der Ortsteile der Stadt Mühlhausen für die Kirmes 2021. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Einsparungen in den Haushaltsstellen:

- 1.3000000 571000 - Honorare in Höhe von 17.400 Euro und
- 1.3000000 574400 - Zweckausgaben in Höhe von 17.400 Euro.

Beschluss Drucksache Nr.: 400/2021

Überplanmäßige Ausgabe für die Restaurierung der Sauer-Orgel

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel in Höhe von 270.000 Euro in der Haushaltsstelle 2 3211002 950400 - Restaurierung Sauer-Orgel. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 1 9000000 061200 - Kulturlastenausgleich.

Beschluss Drucksache Nr.: 372/2021

Überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung der Synagoge

Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen finanziellen Mitteln in Höhe von 55.000 Euro in der Haushaltsstelle: 2 3213001 950000 - Sanierung für die Sanierung der Synagoge. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über Einnahmen aus Fördermitteln.

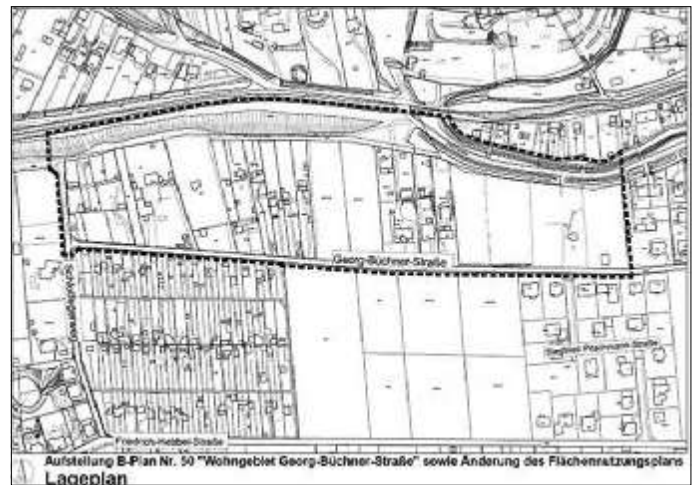
Beschluss Drucksache Nr.: 389/2021

Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich Georg-Büchner-Straße sowie Änderung des Flächennutzungsplans (B-Plan Nr. 50 „Wohngebiet Georg-Büchner-Straße“)

Für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet in der Flur 8 wird das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechend § 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.

Im Osten wird der Bereich durch das Flurstück 285/1 begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze südlich der Georg-Büchner-Straße und verspringt im Bereich der Flurstücke 299, 300/1, 1540/301 und 1543/301 um ca. einen Meter nach Süden. Im Westen wird

der Geltungsbereich durch die Westgrenze des Schlotfeger Weges gebildet. Im Norden bilden die nördlichen Grenzen der Flurstücke 294/1, 1552/390 (Teilfläche der Johannisstraße) und 414 die Grenze des Bebauungsplans. Die genaue Abgrenzung des Gebietes geht aus dem als Anlage beiliegenden Lageplan hervor. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan zu ändern (§ 8 Abs. 3 BauGB).



Beschluss Drucksache Nr.: 397/2021

Pestizidfreie Kommune

Der Stadtrat beschließt und beauftragt die Verwaltung, dass:

1. auf allen öffentlichen innerörtlichen Flächen (Wege, Plätze, Grünanlagen) keine chemisch-synthetischen Pestizide (Pflanzenschutzmittel) eingesetzt werden.
2. Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher innerörtlichen Flächen erhalten, ebenfalls zu einem Pestizidverzicht verpflichtet werden.
3. Bienen- und Insektenfreundliche Blühflächen oder Projekte gepflegt und weiter initiiert werden.
4. Private Firmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung zur pestizidfreien Bewirtschaftung verpflichtet werden.
5. Bürger und Bürgerinnen über die Bedeutung von Biodiversität in Stadt und Dorf informiert und gleichzeitig Möglichkeiten zum Schutz von Bestäubern wie Bienen und Wildbienen, sowie giftfreie Maßnahmen beim Gärtnern aufgezeigt werden.

Beschluss Drucksache Nr.: 379/2021

Weiterentwicklung der städtischen Industrie- und Gewerbeflächen

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen zu schaffen, um die künftige Entwicklung und die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbeflächen zu gewährleisten.

1. Die ausgewiesenen Industrieflächen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 29 a „Auf dem Schadeberg, 1. Erweiterung“ sollen vollständig erschlossen werden.
2. Im Bereich Am Görmarschen Kreuz sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um dort zusätzliche Industrieflächen zu entwickeln.

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden umfassend in Anspruch genommen.

Beschluss Drucksache Nr.: 386/2021

Präsentkörbe Neugeborene

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, jeder Familie zum ersten Lebensjahr ihres Kindes einen Präsentkorb zu überreichen. Dieser soll einige regionale Produkte, einen Mühlhausen-Gutschein im Wert von 50 € und ein kleines Souvenir (beispielsweise in Form einer kleinen Plüsch-Pflaume (ähnlich der Erfurter Puffbohne) oder eines Bodys mit Pfläumchen) beinhalten. Zusätzlich dazu werden dem Korb eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung der Stadt Mühlhausen sowie Flyer mit Angeboten und Anregungen für verschiedene Eltern-Kind-Aktivitäten in Mühlhausen beiliegen. Start der Ausgabe der Präsentkörbe sollte das Jahr 2022 sein. Hierfür sollen Haushaltsmittel eingestellt werden.

Beschluss Drucksache Nr.: 387/2021**Bürgerbeteiligung stärken: Stadtteilkonferenzen erproben**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Jahr 2022 im Stadtteil „Stadtzentrum“ eine Stadtteilkonferenz mit folgenden Zielen zu organisieren:

- Information über die Arbeit der Stadtverwaltung - Beteiligung der Bürger
- Raum für Ideen für die Entwicklung des Stadtteils - Vernetzung der Einwohner des Stadtteils
- Verbesserung und nachhaltige Sicherung der Lebensqualität in einem Stadtteil/Quartier - Stärkung der Identifikation der Bewohner/innen mit ihrem Gemeinwesen
- Vermittlung von Interessen/Bedürfnislagen auf Augenhöhe

Die Stadtteilkonferenz soll im Stadtteilen stattfinden. Dafür mietet die Stadt, falls keine barrierefreien städtischen Räumlichkeiten vorhanden sind, entsprechende Räumlichkeiten. Wenn möglich, ist auch eine Live-Übertragung zu prüfen. Das Projekt „Thinka“ wird hierbei beteiligt. Besprochene Inhalte und Anliegen werden dokumentiert und dem Stadtrat zur Verfügung gestellt. Nach einem Jahr soll dieses Format evaluiert werden.

Beschluss Drucksache Nr.: 396/2021**Bodenaschenbecher**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, so genannte Bodenaschenbecher in zentralen Bereichen der Stadt Mühlhausen zu testen. Ziel soll es sein, vorerst drei bis vier solcher „Kippen-Gullys“ zu Testzwecken zu installieren. Wenn sich nach einem Zeitraum von 12 Monaten zeigt, dass die Bodenaschenbecher gut angenommen werden, sollte die Zielrichtung sein, diese im gesamten Stadtgebiet nach und nach einzuführen. Eine Beteiligung von „tabacycle“ wird geprüft, um eine entsprechende Entsorgung zu ermöglichen. Die notwendigen finanziellen Mittel werden aus dem Verwaltungshaushalt aus dem entsprechenden Deckungskreis entnommen.

Beschluss Drucksache Nr.: 369/2021**Konzept zur Um- und Ausgestaltung der Bahnhofshalle in Mühlhausen**

Die Wirtschaftsbetriebe Mühlhausen GmbH wird beauftragt, ein Konzept zur Um- und Ausgestaltung der Bahnhofshalle in Mühlhausen zu erstellen.

Bestandteile dieses Konzeptes sind Vorschläge zur förder-schädlichen Nutzung und Betreibung durch die Stadt Mühlhausen oder eines Ihrer Beteiligungsunternehmen im Einvernehmen mit dem privaten Eigentümer.

Inhaltlich sind die Schwerpunkte auf die Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Bahnreisende und Touristen, der Vermarktung des touristischen Angebotes der Stadt Mühlhausen sowie auf den Einsatz digitaler Instrumente zu legen.

Beschluss Drucksache Nr.: 374/2021**Feststellung der Jahresrechnung 2019**

Die Jahresrechnung 2019 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises vom 06.05.2021 nach § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung festgestellt. Der Verwaltungshaushalt der Stadt Mühlhausen hat mit 65,7 Mio. € das bisher größte Volumen erreicht und konnte mit einem deutlichen Überschuss abschließen. Dieses positive Ergebnis ist neben den Effekten aus der Eingemeindung von Weinbergen auch auf deutliche Mehreinnahmen, u.a. durch Steuer-Mehreinnahmen von 2,47 Mio. €, höhere Landeszuweisungen von 690 T € sowie Einsparungen von 195 T € bei den Personalausgaben und 230 T € beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, zurückzuführen. Vom Verwaltungshaushalt konnten 7.925.573,99 € dem Vermögenshaushalt zugeführt werden, das waren 3.387.211,99 € mehr als geplant. Mit dieser deutlich höheren Zuführung war es möglich, nicht zu realisierende Einnahmen und höhere Ausgaben auszugleichen. Auf die geplante Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage konnte verzichtet und im Ergebnis der Jahresrechnung 1,2 Mio. € der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Der Kassenkredit wurde im gesamten Haushaltsjahr 2019 nicht in Anspruch genommen.

Beschluss Drucksache Nr.: 378/2021**Entlastung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019**

Der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterin werden für das Haushaltsjahr 2019 auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung entlastet.

Der nachstehende Beschluss erhielt nicht die erforderliche Mehrheit:**Beschluss Drucksache Nr.: 368/2021****Europäische Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung (ECCAR)**

Die Stadt Mühlhausen/ Thüringen soll Mitglied in der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung werden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den notwendigen Antrag beim Lenkungsausschuss des Vereins „Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e.V.“ zu stellen, der zur Mitgliedschaft der Stadt Mühlhausen in der UNESCO-Städtekoalition gegen Rassismus und Diskriminierung führt.

Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich die Stadt den 10-Punkte-Aktionsplan konzeptionell zu untersetzen und umzusetzen. Die notwendigen personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen sind dafür zur Verfügung zu stellen. Die Koordinationsstelle ist beim Fachdienst „Soziales“ anzusiedeln. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit einzelne Teile des 10-Punkte-Aktionsplans jetzt schon realisiert werden. Weiterhin gilt es zu prüfen, welche Punkte noch umgesetzt werden müssen und mit welchen Kosten zu rechnen ist. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Stadtrat spätestens im ersten Quartal 2022 vorgestellt. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt dem Stadtrat jährlich einen Bericht über die kommunalen Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen.

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Erreichbarkeit der Briefwahlausgabestelle (Wahlbüro)**zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021****Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

in diesem Jahr findet am Sonntag, dem **26.09.2021** die 20. Bundestagswahl statt.

Ab dem **23.08.2021** hat das Wahlbüro der Stadt Mühlhausen zu folgenden Sprechzeiten

Montag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 14:00 Uhr

Obermarkt 21 (Stadtratssaal, 1. Etage, über Aufzug barrierefrei) in 99974 Mühlhausen geöffnet.

Allgemeine Informationen zur Beantragung von Wahlscheinen und der Unterlagen für die Briefwahl

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich zu den obengenannten Öffnungszeiten **bis Freitag, dem 24.09.2021, um 18:00 Uhr** beantragt werden (**Hinweise:** Am Montag, dem 20.09.2021 ist das **Wahlbüro geschlossen** = gesetzlicher Feiertag in Thüringen; am Freitag, dem 24.09.2021 ist das **Wahlbüro bis 18:00 Uhr geöffnet**).

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, **Telex** (03601/452-285), **E-Mail** (wahlbuero@muehlhausen.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig!

Der Antragsteller muss Familienname(n), Vorname(n), Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben. Sollen die Unterlagen nicht an die Anschrift der Hauptwohnung gesendet werden, muss auch die abweichende Zustellanschrift angegeben werden.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung(en) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 57 gilt entsprechend.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Beantragung ist daher in diesem Fall nur persönlich oder schriftlich (nicht elektronisch!) möglich.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Stadtverwaltung vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bitte bringen Sie zur Beantragung des Wahlscheines und für die Aushändigung der Briefwahlunterlagen Ihren Personalausweis oder Ihren Reisepass und sofern vorhanden Ihre Wahlbenachrichtigung mit.

Hinweis:

Bei einer persönlichen Beantragung Vorort ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske erforderlich (§ 6 Abs. 3 und 4 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung).

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske gilt nicht für

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres oder
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske

wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (**aussagekräftiges ärztliches Attest im Original in Verbindung mit Ihrem Personalausweis oder Reisepass**) glaubhaft zu machen.

Bei Fragen oder zu weiteren Auskünften können Sie gern die Mitarbeiter des Wahlbüros unter folgenden Telefonnummern kontaktieren:

Frau Mietzsch	03601 452-437
Frau Weingardt	03601 452-277

*gez. Sill
Sill
Wahlbeauftragte*

Gleichstellungsbestimmung:

Sämtliche Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Aufruf gelten jeweils für alle Geschlechter.

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung der Gemeindebehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der

Stadt Mühlhausen einschließlich der Ortsteile Bollstedt, Felchta, Görmar, Grabe, Höngeda, Saalfeld, Seebach und Windeberg

wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Wahlbüro, Obermarkt 21 (Brotlaube), 99974 Mühlhausen, Zimmer P 212 und P 209 (über Aufzug barrierefreier Zugang)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu

seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.09.2021 bis 14:00 Uhr**, (16. Tag vor der Wahl) bei der Gemeindebehörde **Stadt Mühlhausen, Wahlbüro, Obermarkt 21, 99974 Mühlhausen** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **190 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021 18.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl), bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mühlhausen, den 25.08.2021

Die Gemeindebehörde

im Auftrag

Sill

Wahlbeauftragte

Anlage 27
(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in der Stadt Mühlhausen und den acht Ortsteilen eingerichtet.

3. Die Gemeinde ist in folgende **33** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	Stadtverwaltung Mühlhausen, Stadtratssaal (Brotlaube)	Obermarkt 21, 99974 Mühlhausen
2	Petrishule, Aula	Petriteich 14, 99974 Mühlhausen
3	Margaretenschule, Turnhalle	Feldstraße 1, 99974 Mühlhausen
4	Kindertagesstätte „Kinderland“	Wendewehrstraße 54, 99974 Mühlhausen
5	Regelschule Ammern, Turnhalle	Schützentorstraße 20, 99974 Unstruttal OT Ammern
6	Gambrinus	Mittelstraße 138, 99974 Mühlhausen
7	Nikolaischule	Altenburgstraße 51, 99974 Mühlhausen
8	Hotel Stadt Mühlhausen	Kasseler Straße 5, 99974 Mühlhausen

9	Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH, Sozialzentrum	Pfafferode 102, 99974 Mühlhausen
10	Kulturstätte Schwanenteich, Saal	Schwanenteichallee 33, 99974 Mühlhausen
11	Mehrgenerationenhaus (MGH) „Geschwister Scholl“ (Repräsentativer Urnenwahlbezirk)	Puschkinstraße 8, 99974 Mühlhausen
12	Martinischule, Musikraum	Brunnenstraße 67, 99974 Mühlhausen
14	Georgii-Halle (Repräsentativer Urnenwahlbezirk)	Sondershäuser Straße 20, 99974 Mühlhausen
15	Thomas-Müntzer-Schule, Kunstraum	Karl-Marx-Straße 35, 99974 Mühlhausen
16	Kantine Schlachthof	Thomas-Müntzer-Straße 27, 99974 Mühlhausen
17	Kindertagesstätte „Forstbergspatzen“, Atrium	Forstbergstraße 36, 99974 Mühlhausen
18	Forstbergschule, Turnhalle	Forstbergstraße 37, 99974 Mühlhausen
19	OT Görmar, Vereinshaus	Mühlhäuser Straße 64, 99974 Mühlhausen
20	OT Saalfeld, Feuerwehrgerätehaus	Hauptstraße 61, 99974 Mühlhausen
21	OT Windeberg, Bürgerhaus (Jugendclub)	Zum Feldhof 1-2, 99974 Mühlhausen
22	OT Felchta, Gemeindschenke	Felchtaer Hauptstraße 22, 99974 Mühlhausen
23	OT Bollstedt, Haus der Vereine	Unter den Linden 26c, 99998 Mühlhausen OT Bollstedt
24	OT Grabe, Gemeindschänke	Hauptstraße 49, 99998 Mühlhausen OT Grabe
25	OT Höngeda, Schänke	Landstraße 117, 99998 Mühlhausen OT Höngeda
26	OT Seebach, THEPRA Grundschule	Stadtweg 2, 99998 Mühlhausen OT Seebach
9027	Briefwahlvorstand I, Rathaushalle (Repräsentativer Briefwahlbezirk)	Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen
9028	Briefwahlvorstand II, Sitzungszimmer	Ratsstraße 25 (Hintergebäude), 99974 Mühlhausen
9029	Briefwahlvorstand III, Tilesius-Gymnasium	An der Burg 19, 99974 Mühlhausen
9030	Briefwahlvorstand IV, Tagungsraum (A116)	Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen
9031	Briefwahlvorstand V, Tilesius-Gymnasium	An der Burg 19, 99974 Mühlhausen
9032	Briefwahlvorstand VI, Tilesius-Gymnasium	An der Burg 19, 99974 Mühlhausen
9033	Briefwahlvorstand VII, Tilesius-Gymnasium	An der Burg 19, 99974 Mühlhausen
9034	Briefwahlvorstand VIII, Tilesius-Gymnasium	An der Burg 19, 99974 Mühlhausen

Die Gemeinde ist in **33** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **23.08.2021 bis 05.09.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** in Mühlhausen zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mühlhausen, den 25.08.2021

Die Gemeindebehörde

im Auftrag

Sill

Wahlbeauftragte

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Seebach

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

Flurbereinigungsgebiet Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0636

22.06.2021

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Seebach**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende **vorläufige Anordnung**.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 10.05.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen (Verkehrstrasse) entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES GmbH, mit Wirkung vom

01.10.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1: 2000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit den Anlagen 1 und 2 liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

- Stadt Mühlhausen, Neue Straße 11, 99974 Mühlhausen,
- Gemeinde Unstrut-Hainich, Marktstraße 48, 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger (bzw. der ÖPP-Vertragspartner) hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Notfalls ist bei Bedarf vor dem 01.10.2021 eine Absteckung auf konkret angefragten Flächen möglich. Hierzu bitten wir um rechtzeitige Anfrage mit Angabe der abzusteckenden Grundstücksflächen.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.

5. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
7. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des TLBG und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Entschädigungen

1. **Aufwuchsentzündigung**
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. **Nutzungsentzündigung**
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentzündigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentzündigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentzündigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentzündigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. **Schlagentzündigung**
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
4. **Eigentümpachtentzündigung**
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Seebach handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuerungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, Bau-km -1-350 bis Bau-km 13+158.863, vom Thüringer Landes-verwaltungsamt mit Beschluss vom 10.11.2011 (Az. 540.2-3811-19/08) sowie der Beschluss zur 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 29.04.2019 (Az. 540.10-4348-17/18) erlassen wurden und bestandskräftig sind,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuerungsplanung (ALF) Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigerungsbereich Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Seebach vom 01.12.2010 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Mühlhausen, handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen der Ortsumgehung Großengottern und dem Ausbauabschnitt Dingelstädt bis Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 und des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die für den Trassenbau zwingend benötigten Flächen sowie unmittelbar im trassennahen Bereich liegenden Ausgleichsflächen des landespflegerischen Begleitplanes (LBP-Flächen), deren zeitliche Realisierung unmittelbar mit dem Trassenbau korreliert.

Die Planung (teilweise), der Neubau einschließlich den Um- bzw. Ausbauabschnitten der B 247 sowie die Erhaltung und der Betrieb der B 247 werden im Rahmen eines ÖPP-Projektes (öffentlich-private Partnerschaft) als Bauauftrag im Wege eines strukturierten Vergabeverfahrens durchgeführt.

Die ersten Bauarbeiten werden unmittelbar nach Auftragsvergabe planmäßig im Oktober 2021 beginnen. Die Flächenbereitstellung ist daher für den 01.10.2021 vorgesehen.

Flächen, die durch frühere vorläufige Anordnungen für archäologische Grabungen dauerhaft entzogen wurden, werden nun im Anschluss für die Baumaßnahmen der Trasse und der LBP-Maßnahmen benötigt.

Für diese Flächen erweitert diese vorläufige Anordnung den Grad der Inanspruchnahme gegenüber allen bisher erlassenen vorläufigen Anordnungen. Die betreffenden Flächen sind in der Anlage 2 (Karten) schraffiert als bereits entzogene Fläche dargestellt.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine

vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Der Unternehmensträger hat die Einweisung in Besitz und Nutzung von Grundstücken für den Bau der Trasse und der Umsetzung von trassennahen LBP-Maßnahmen unter Anordnung des Sofortvollzuges für die zeitnahe termingerechte Verwirklichung der Baumaßnahmen beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Baumaßnahmen ab dem 01.10.2021 zügig beginnen können und der Rahmenterminplan des Unternehmensträgers eingehalten wird.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrunde liegende Entscheidung angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 Ortsumgehung Mühlhausen vom 10.11.2011 sowie nach dem Planänderungsbeschluss vom 29.04.2019. Beide Beschlüsse sind gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung im Flurbereinigungsverfahren Großengottern

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

Flurbereinigungsgebiet Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha

Az.: 1-3-0651

25.06.2021

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großengottern**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835), folgende **vorläufige Anordnung**.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 25.05.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern/Schönstedt (Verkehrstrasse) entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, endvertreten durch die DEGES GmbH, mit Wirkung vom

01.10.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit den Anlagen 1 und 2 liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgebieten

- Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Neue Straße 11,
- Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt (Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde), 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern, Marktstraße 48,
- Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger (bzw. der ÖPP-Vertragspartner) hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten. Notfalls ist bei Bedarf vor dem 01.10.2021 eine Absteckung auf konkret angefragten Flächen möglich. Hierzu wird um rechtzeitige Anfrage mit Angabe der abzusteckenden Grundstücksflächen gebeten.
4. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
5. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
6. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
7. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des TLBG und der betroffenen Gemeinden zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Entschädigungen

1. Aufwuchsentzündung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentzündung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen – in der jeweils gültigen Fassung – der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG – des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuerungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. Schlagentenschädigung
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
4. Eigentümerpachtentschädigung
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87 bis 89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuerungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) sowie der Beschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.07.2019 (Az. 540.10-4348-17/17) erlassen wurden und bestandskräftig sind,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuerung (ALF) Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Flurbereinigungsgebiet Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Bundesverkehrswegeplanes 2030 und des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die für den Trassenbau zwingend benötigten Flächen sowie unmittelbar im trassennahen Bereich liegenden Ausgleichsflächen des landespflegerischen Begleitplanes (LBP-Flächen), deren zeitliche Realisierung unmittelbar mit dem Trassenbau korreliert.

Die Planung (teilweise), der Neubau einschließlich den Um- bzw. Ausbauabschnitten der B 247 und der B 249 sowie die Erhaltung und der Betrieb der B 247 werden im Rahmen eines ÖPP-Projektes (öffentlich-private Partnerschaft) als Bauauftrag im Wege eines strukturierten Vergabeverfahrens durchgeführt.

Die ersten Bauarbeiten werden unmittelbar nach Auftragsvergabe planmäßig im Oktober 2021 beginnen. Die Flächenbereitstellung ist daher für den 01.10.2021 vorgesehen.

Flächen, die durch frühere vorläufige Anordnungen für archäologische Grabungen dauerhaft entzogen wurden, werden nun im Anschluss für die Maßnahmen der Trasse und der LBP-Maßnahmen benötigt.

Für diese Flächen erweitert diese vorläufige Anordnung den Grad der Inanspruchnahme gegenüber allen bisher erlassenen vorläufigen Anordnungen. Die betreffenden Flächen sind in der Anlage 2 (Karten) schraffiert als bereits entzogene Fläche dargestellt.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Der Unternehmensträger hat die Einweisung in Besitz und Nutzung von Grundstücken für den Bau der Trasse und der Umsetzung von trassennahen LBP-Maßnahmen unter Anordnung des Sofortvollzuges für die zeitnahe termingerechte Verwirklichung der Baumaßnahmen beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Baumaßnahmen ab dem 01.10.2021 zügig beginnen können und der Rahmenterminplan des Unternehmensträgers eingehalten wird.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012 sowie nach dem Planänderungsbeschluss vom 30.07.2019. Beide Beschlüsse sind gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann
Referatsleiter

(DS)

Vollübung Hufeland-Klinikum

Am Sonntag, dem **12. September 2021**, findet im Hufeland Klinikum Mühlhausen eine Vollübung der Landespolizeiinspektion Nordhausen, der Feuerwehr Mühlhausen und dem Rettungsdienst des Unstrut-Hainich-Kreises statt. Darüber hinaus sind die geschäftliche und ärztliche Leitung des Klinikums involviert und proben für den Ernstfall.

Ziel der angelegten Übung ist es, eine sogenannte lebensbedrohliche Einsatzlage realitätsnah zu simulieren und diese gemeinsam zu bewältigen.

In der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr kann es zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs im Bereich der Albert-Schweitzer-Straße, der Langensalzaer Straße und der Erfurter Höhle kommen. Mit Beeinträchtigungen des Klinikbetriebes ist nicht zu rechnen.

Es wird bereits vorab um Kenntnisnahme und Verständnis gebeten.

Einladung Jagdgenossenschaft Grabe

Ich lade hiermit alle im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer von Flächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann und die in den Gemarkungen von Grabe liegen, zur **Jahreshauptversammlung** recht herzlich ein. Jagdgenossen können sich durch schriftliche Vollmacht von ihrem Ehepartner, einem volljährigen Verwandten in gerader Linie oder einem anderen volljährigen Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Grabe vertreten lassen.

Datum: Donnerstag, den 16.09.2021

Ort: Vereinshaus des RGZV Grabe, Hauptstraße OT Grabe

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss über Verwendung des Reinertrages
6. Sonstiges

gez. Harald Schmidt/Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil**Neue Auszubildende im Mühlhäuser Rathaus begrüßt****Übernahme nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildungszeit**

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns und Bürgermeisterin Beate Sill begrüßten am 2. August vier neue junge Kolleginnen und Kollegen im Mühlhäuser Rathaus: Annalena Roth aus Bickenriede, Jessica Neumann aus Ammern und Elias Schmitz aus Kammerforst verstärken ab sofort als angehende Verwaltungsfachangestellte – Kommunalverwaltung die Stadtverwaltung. Hinzu kommt Melanie Dennstedt, die im September 2021 ihre Umschulung zur Verwaltungsfachangestellten beginnt.

„Herzlich willkommen an Bord. Wir freuen uns, dass Sie da sind und wünschen Ihnen für Ihre Ausbildung bei uns viel Freude und Erfolg“, so der Oberbürgermeister. Wie in den Vorjahren erfolgte die Einstellung bedarfsorientiert. „Es ist wichtig, dass wir kontinuierlich selbst Fachkräfte ausbilden. Wir freuen uns, dass die jungen Menschen das Verwaltungsteam bereichern und wir ihnen eine sehr gute berufliche Perspektive bieten können“, erklärte Johannes Bruns.

Zugleich gratulierten er und die Bürgermeisterin Antonia Götting, Pascal Wolfgang und Jennifer Nievergall, die jüngst ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Antonia Götting wurde bereits zur Beamtin auf Probe im mittleren Dienst ernannt und ist nun im Vollzugsdienst eingesetzt. Pascal Wolfgang verstärkt als Straßenwärter das Team des städtischen Bauhofs und Jennifer Nievergall ist als Verwaltungsfachangestellte im Referat 2 Kultur und Sport/Ehrenamt/Klimaschutz tätig.

Die Stadtverwaltung Mühlhausen bildet seit 1991 kontinuierlich junge Menschen in verschiedenen Ausbildungsrichtungen aus. Nach bestandener Abschlussprüfung werden alle Auszubildenden in ein befristetes Arbeitsverhältnis für ein Jahr übernommen und erhalten eine Abschlussprämie in Höhe von 400 Euro.

Weitere Informationen unter: <https://www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/ausbildung-in-der-stadtverwaltung/>

Bewerbung um den Mühlhäuser Bauherrenpreis

Bewerber:

.....

.....

Name(n) des/der Bauherren, Anschrift, Tel.-Nr.

Objekt:

Anschrift, Ortsteil

Angaben zum Gebäude:

.....

Bauweise (z.B. Putz-/Klinker-/Naturstein-/Fachwerk-/Mischfassade), Baujahr

Sanierungszeitraum bzw. Bauzeit:

Beginn - Abschluss

Beteiligte Handwerksbetriebe:

.....

.....

Gewerke: Name, Anschrift der Firma, Tel.-Nr.

Architekt/Baubetreuung:

.....

Name, Anschrift (oder Eigenleistung)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Wettbewerbsbedingungen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bild-/Fotodokumentation

Der Bewerbung sind mindestens drei Fotos beizufügen, die den Zustand des Objektes vor und nach der Baumaßnahme zeigen.

Das Bildmaterial verbleibt bei der Stadtverwaltung zwecks geplanter Veröffentlichungen.

Erinnerung: Mühlhäuser Bauherrenpreis 2021

Die Stadt Mühlhausen schreibt den Mühlhäuser Bauherrenpreis 2021 aus. Ziel ist es, mit diesem Preis die weitere Stadt- und Ortsteilsanierung zu unterstützen und in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken. Heimatgefühl, Eigeninitiative und Bürgerengagement sollen gefördert werden.

Der Mühlhäuser Bauherrenpreis 2021 wird vergeben für:

- **Beispielhafte** Ergebnisse fachgerechter Erhaltung oder Wiederherstellung von Sanierungsobjekten (speziell Altstadt) und Fassaden
- **Vorbildlich** ausgeführte Fassadenrekonstruktionen und Lückenschließung (Neubau)

Teilnahmeberechtigt sind:

- Private Bauherren, die im beschriebenen Sinne ein Bauvorhaben innerhalb des Stadtgebietes Mühlhausens und in den Ortsteilen in allen wesentlichen Teilen innerhalb der beiden zurückliegenden Kalenderjahre abgeschlossen haben.
- Zu beachten ist, dass die Bauherren am Beginn und am Ende der Baumaßnahme Bauherren waren.
- Bewertet werden ausschließlich Wohnhäuser beziehungsweise Wohn- und Geschäftshäuser.
- Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften können in die Wertung aufgenommen werden, sind jedoch von Geldpreisen ausgeschlossen.

Abgabetermin:

Die Unterlagen sind **bis zum 31. August** einzureichen. bevorzugt per **E-Mail** an: bauherrenpreis@muehlhausen.de

per Post: Stadtverwaltung Mühlhausen
Fachbereich 7 – Stadtentwicklung und Bauordnung
Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen

Betreff: „Mühlhäuser Bauherrenpreis“

Dotierung:

Für Preisgelder stehen 5.000,00 € zur Verfügung. Über die Anzahl der Preise und die Höhe der Preisgelder entscheidet die Jury.

Jury:

- Mitglieder des Ausschusses für Planung, Umwelt und Wirtschaft
- Dipl.-Ing. Matthias P. Gliemann, Architekt, Leiter des Fachbereiches Gebäude- und Grundstücksverwaltung
- Dipl.-Ing. Jörg Wiesemann, Untere Denkmalschutzbehörde

Brücken bauen in frühe Bildung Bundesprogramm Kita-Einstieg in Mühlhausen zeigt Wirkung

Durch die Initiative der Stadt Mühlhausen als Antragsteller startete 2018 das vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ in Mühlhausen. „Die soziale Herkunft bestimmt in Deutschland weiterhin über den Bildungserfolg mit. Frühkindliche Bildung ist ein Schlüssel, um für gleiche Startbedingungen für alle Kinder zu sorgen.



Hier setzt das Bundesprogramm an“, erklärt Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns.

Gut zweieinhalb Jahre nach Projektbeginn zieht Koordinatorin Manuela Vogt vom AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen Bilanz:

Das Projekt Kita Einstieg „Brücken bauen in frühe Bildung“ hat unter anderem die Aufgabe, Familien und Kinder vor Eintritt in den Kindergarten zu begleiten. Wir bieten Eltern und Kindern in der Übergangsphase von der Familie zur Kita die Möglichkeit an unseren offenen Spielgruppen teilzunehmen, niederschwellige Angebote wahrzunehmen, bieten Austausch und Beratung sowie Unterstützung bei der Anmeldung im Kitaportal der Stadt Mühlhausen an.

Unterschiedliche Begegnungsräume in den Kitas „Zwergenland“ und „Am neuen Ufer“ sowie in der Görmarstraße 10 konnten für Familien geschaffen werden. Eltern und Kinder nutzten unsere bedarfsgerechten, niederschweligen Angebote und es bildete sich mit der Zeit eine feste Gruppe heraus. Regelmäßig Angebote sind der Treff „Aktiv Miteinander“, welcher wöchentlich in der Görmarstraße 10 stattfindet. Offene Spielstunden in unserem Begegnungsraum in der Görmarstraße finden Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr statt. Themennachmittage für Familien und Interessierte werden zusätzlich regelmäßig gemeinsam mit externen Partnern angeboten. Eine wöchentliche Beratungszeit zum Thema Kita wird donnerstags von 10 bis 11 Uhr angeboten.

Durch den Einsatz einer Honorarkraft als Dolmetscher bieten wir Kitas Unterstützung bei Eingewöhnungs- und Elterngesprächen an. Ein neuer Sozialraumatlas wird am Ende des Jahres fertiggestellt und dient als Wegweiser für Eltern.

Wir arbeiten aktiv an der Bildung und der Weiterentwicklung von Netzwerken mit verschiedenen Partnern. Durch die Kooperation und die Vernetzung mit anderen Einrichtungen und lokalen Akteuren gelingt es uns, die Arbeit in den einzelnen Sozialräumen weiterzuentwickeln. Wir finden gemeinsame Schnittstellen, bauen Angebote weiter aus und nutzen bestehende Ressourcen, um Familien bedarfsgerecht zu unterstützen.

Die Aufgaben des Projektes Kita Einstieg haben sich natürlich in der vergangenen Zeit durch die Corona Pandemie verändert. Durch gestaltete Materialien (Materialkisten, Mitmachaktionen, Videos, Geschichten) haben wir versucht, Familien weiter zu unterstützen. Durch die tatkräftige Unterstützung der Kolleginnen der Fachstelle Migration und unseren Fachkräften in den „Anker-Kitas“ „Uferknirpse“ und „Zwergenland“ gelang es uns, Materialsammlungen für zu Hause auszugeben, die für Familien und ihre Kinder ein wenig Abwechslung im Alltag brachten. Wunschbaumaktion, ein interaktiver Weihnachtskalender sowie die Fensterangebote sind einige Beispiele von Höhepunkten, die wir unterstützt und umgesetzt haben. Besonders in den Anker-Kitas versuchen wir bei Eingewöhnungen durch zusätzliche Fachkräfte zu unterstützen.

Durch die Arbeit im Sozialraumteam des Trägers entstand die Idee, die Aktion „Gemeinsam gegen Einsam“ ins Leben zu rufen, an der sich bereits verschiedene Einrichtungen aus Mühlhausen beteiligen. „Gemeinsam gegen Einsam“ soll Familien, Kindern, Eltern, Senioren eine Stimme geben. Aufmerksam machen, was uns beschäftigt, wie es uns geht und was wir füreinander tun können. In der Görmarpassage möchten wir dazu eine kleine Ausstellung zeigen, diese wächst stetig weiter, transportiert Gedanken, Gefühle unserer Zeit und sensibilisiert für ein offenes Ohr füreinander und ein aktives Miteinander.



Perspektivisch möchten wir die Verstärkung unserer Angebote weiter ausbauen, feste Kooperationspartner und Ehrenamtliche einbinden, Rucksackmütter als Unterstützer ausbilden und vor allem durch zusätzliche beantragte Fördermodule die Digitalisierung in der Fachstelle Migration weiter voran treiben, Naturkommunikationsinseln in den Begegnungsräumen weiter

ausbauen und Projekte durch lokale Künstler entwickeln, um im sozialräumlichen Umfeld zusätzliche Angebote zu schaffen, die den Austausch der Familien verstärken und damit neue Impulse setzen, eigene Stärken zu erkennen, weiterzuentwickeln und eine inklusive Gemeinschaft weiter voran zu treiben.

Eine weitere Säule unserer Arbeit ist die Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen. Angebotene und installierte Weiterbildungsangebote an pädagogische Fachkräfte, geben eine Plattform zum offenen Austausch, setzen neue Impulse und unterstützen in der täglichen pädagogischen Arbeit. Ein Angebotskatalog für pädagogische Fachkräfte wird gerade erarbeitet.

Mühlhäuser „Heimat shoppen“ 2021 mit handgemachter Live-Musik und Markt



Unter dem Motto „Kaufe da ein, wo du lebst“ beteiligt sich die Einkaufstadt Mühlhausen erneut an der bundesweiten Aktion „Heimat shoppen“ der Industrie- und Handelskammer. Diese findet in Zusammenarbeit mit dem Verein „Zurück in die Mitte“ statt am:

Freitag, 1. Oktober, 10 bis 20 Uhr und Samstag, 2. Oktober, 10 bis 17 Uhr

Musikalisch bereichert und begleitet wird das Mühlhäuser „Heimat shoppen“ 2021 durch eine Reihe von Musikern aus der Region und darüber hinaus. Damit wird die Aktion zugleich zu einer kleineren, herbstlichen Version der „Fête de la Musique“. So gibt es am 1. und 2. Oktober handgemachte Live-Musik im herbstlichen Ambiente der Straßen und Gassen unserer Mittelalterlichen Reichsstadt.

Ebenfalls am ersten Oktoberwochenende findet am **Samstag, 2. Oktober und Sonntag, 3. Oktober 2021** der traditionelle Mühlhäuser **Herbstmarkt auf dem Untermarkt** in der Zeit von 10 bis 17 Uhr statt.

Die ortsansässigen Händler, Gastronomen und Dienstleister werden an beiden Tagen kleine Aktionen in und vor ihren Geschäften vorbereiten; die Sondernutzungsgebühr der Stadt entfällt dabei.

Aktion „Strom soll schöner wohnen!“ der Stadtwerke Mühlhausen

Jetzt mitmachen: Reichen Sie Ihre Vorschläge für die Gestaltung von Stromkästen ein!

Von oben bis unten beschmiert – so fristen viele Trafohäuschen und Stromkästen in Mühlhausen ihr Dasein. Doch dem haben die Stadtwerke den Kampf angesagt: Seit einigen Jahren lässt das Unternehmen die unscheinbaren Kästen künstlerisch gestalten.



In diesem Jahr sind auch noch die kleineren Kabelverteilerschränke dran – und die Mühlhäuser selbst. Denn sie dürfen bei der Gestaltung eigene Vorschläge machen. Bei der Aktion „Strom soll schöner wohnen“ kann man sich selbst ein Objekt aussuchen und eine Zeichnung von der Verschönerung machen. Das Ganze dann – also ein Foto vom Objekt und die Skizze – per E-Mail an marketing@sw-mhl.de schicken.

Die schönsten Vorschläge werden dann Stück für Stück umgesetzt. Also Augen offen und Stifte bereithalten!

144. Mühlhäuser Stadtkirmes

Kirmesmarkt am Freitag, 27.08.2021, 09:00 bis 17:00 Uhr
Der Kirmesmarkt in Mühlhausen wird jährlich anlässlich der Stadtkirmes veranstaltet. Am Freitag vor Beginn der 10-tägigen Kirmes bietet dieser Jahrmarkt ein umfangreiches Angebot an. Zu den Klassikern zählen der Zwetschgenkuchen sowie traditionelle und der Jahreszeit entsprechende Produkte wie Zwiebelzöpfe. Bitte beachten Sie auf dem Veranstaltungsgelände die geltenden Bestimmungen zum Schutz vor dem Corona-Virus.

Weiterhin ist zu beachten, dass es aufgrund der nicht vorauszu- sehenden Pandemielage zu Änderungen kommen kann. Mühlhausen wird sich zudem mit dem üblichen Schmuck und den Kirmesbäumen festlich präsentieren.

Kirmes-Gottesdienst

Am Sonntag, 29.08.2021, 10:00 Uhr, findet der Ökumenische Kirmesgottesdienst in der Divi-Blasii-Kirche statt.

Kirmes-Rummel vom 27.08. bis 05.09.2021 auf dem Großen und Kleinen Blobach

Zur 144. Stadtkirmes präsentieren sich auf dem Großen und Kleinen Blobach Schausteller aus Thüringen, anderen Bundesländern und dem Ausland mit hochtechnisierten Geschäften und locken die Mühlhäuser und ihre zahlreichen Gäste zu außergewöhnlichen und vergnüglichen Stunden auf den Festplatz. Zehn Tage lang garantieren **30 Schausteller mit 43 Fahr- und Belustigungsgeschäften, Kindergeschäften und Imbiss- und Getränkständen** Vergnügen und Spaß für jedes Alter.

In diesem Jahr freuen wir uns besonders auf folgende Attraktionen:

Big Spin: Erleben Sie den Unterschied! Nehmen Sie Platz und erleben Sie eine Fahrt mit imposanter Beschleunigung und einem freien Fall aus 12 Metern Höhe!

Musik Express: Ein Treffpunkt für Jung und Junggebliebene. Das Familien Rundfahrgeschäft „Musikexpress“ wartet mit einer neuen Lightshow auf alle Besucher!

Viele traditionelle Familiengeschäfte wie „Break Dance“ und Auto-Scooter komplettieren auch in diesem Jahr den voll belegten Festplatz. Imbiss- und Getränkestände versorgen die Gäste im kulinarischen Bereich. Die kleinen Besucher erleben ihr Vergnügen auf zahlreichen Kinderfahrgeschäften.

Öffnungszeiten und Höhepunkte im Überblick:

Freitag, 27.08.2021	17:00 bis 01:00 Uhr
Samstag, 28.08.2021	14:00 bis 01:00 Uhr
Sonntag, 29.08.2021	12:00 bis 23:00 Uhr
Montag, 30.08.2021	14:00 bis 23:00 Uhr
Dienstag, 31.08.2021	14:00 bis 23:00 Uhr
Mittwoch, 01.09.2021 (Familientag)	14:00 bis 23:00 Uhr
Donnerstag, 02.09.2021 (Tag für Menschen mit Behinderungen)	11:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag, 02.09.2021	14:00 bis 23:00 Uhr
Freitag, 03.09.2021	14:00 bis 01:00 Uhr
Samstag, 04.09.2021	14:00 bis 01:00 Uhr
Sonntag, 05.09.2021	14:00 bis 20:00 Uhr

Zum traditionellen **Familientag** bieten alle Geschäfte ermäßigte Preise an. Gestartet wird am **Mittwoch, 01.09.2021**, ab 14:00 Uhr.

Die nächste Kirmes kommt bestimmt! Bereits zum Vormerken unser **Termin im kommenden Jahr: 26. August bis 04. September 2022.**

Bitte beachten Sie auf dem Veranstaltungsgelände die geltenden Bestimmungen zum Schutz vor dem Corona-Virus. Weiterhin ist zu beachten, dass es aufgrund der nicht vorauszu- sehenden Pandemielage zu Änderungen kommen kann.

Die Stadtverwaltung wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mühlhausen sowie allen Gästen viel Freude und eine erlebnisreiche Kirmeszeit.

Unterstützung für Kirmesgemeinden

In einzelnen Kirmesgemeinden, werden zur 144. Mühlhäuser Stadtkirmes nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von den aktuell gültigen Regelungen Veranstaltungen durchgeführt. Die Stadt unterstützt sie dabei. So wurde in der jüngsten Stadtrats- sitzung einstimmig beschlossen, dass die Kirmesgemeinden, der Traditionsverein Mühlhäuser Heimatfeste e.V. und die Kirmes- vereine der Ortsteile der Stadt Mühlhausen für die Kirmes 2021 finanziell mit insgesamt 44.400 Euro unterstützt werden.

„Die Kirmesgemeinden und der Traditionsverein bilden das Herzstück und Rückgrat unserer Mühlhäuser Kirmes. Die andauernde Ungewissheit, ob und in welcher Form zur diesjährigen Kirmes Veranstaltungen durchgeführt werden können, stellen die Kirmesgemeinden vor enorme Herausforderungen. Deutlich spürbar ist zudem immer noch der finanzielle Einbruch durch den Ausfall der Kirmes im vergangenen Jahr. Mit dem Zuschuss wollen wir deutlich machen, dass wir hinter den Kirmesgemeinden stehen und alles daransetzen werden, die Traditionen zu erhalten“, so Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns.

Wochenmarkt in Mühlhausen

Öffnungszeiten:

- ganzjährig dienstags und freitags **als gemischter Markt** von 08.00 bis 17.00 Uhr auf dem Obermarkt
- freitags (bis Ende Oktober) **als Grünmarkt** von 7 bis 14 Uhr auf dem Obermarkt/Steinweg

Diese und weitere Informationen zum Marktwesen finden Sie auch auf der neuen Homepage der Stadt Mühlhausen unter: <https://www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/stadtverwaltung/kultur-sport-ehrenamt-klimaschutz/marktwesen/>

Aufgrund der Corona-Pandemie wird das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasenbedeckung (FFP-2/medizinische Gesichtsmaske) auf dem Wochenmarkt *empfohlen*. Bitte denken Sie auch an die Hygiene- und Abstandsregeln.

Händler stellen sich vor...

Miederwaren Scholz:



Bereits seit 30 Jahren reist Familie Scholz aus Flarchheim mit ihren Miederwaren auf vielen Märkten in der Umgebung umher. Im Angebot sind Unterwäsche sowie Strümpfe in allen Größen.

Diese können Sie gern **jeden**

Dienstag auf dem **Wochenmarkt** Mühlhausen erwerben.

Obst und Gemüse Dietrich:

Die Firma Obst & Gemüse Dietrich ist seit 1990 Teil des Mühlhäuser Wochenmarktes. Für viele Mühlhäuser und auswärtige Kunden ist der Name Dietrich, wenn es um frisches Obst- und Gemüse geht, fest verankert, denn bereits die Eltern und Großeltern des heutigen Firmeninhabers Stefan Dietrich bauten Blumen und Gemüse in der eigenen Gärtnerei in Feldstraße und im Mühlhäuser Johannistal an. Heute vertreibt Obst & Gemüse Dietrich viele regionale Produkte. Diese stammen von regionalen Erzeugern wie Gemüsehof Fischer aus Erfurt, Tomaten aus Alperstedt und Kirschen aus Gierstädt. „Dies gewährleistet kurze Wege, Frische und immer beste Qualität“, so Stefan Dietrich. Gemüse und Exoten aus aller Welt gehören ebenfalls zum Sortiment. Gern können Sie diese Produkte **jeden Freitag** auf dem **Grünmarkt** Mühlhausen erwerben.



Räucherfisch von der Luttermühle Effelder:



Wilfried Herzberg aus Effelder zieht seine Forellen und Saiblinge in der Lutter an der Luttermühle selbst auf und räuchert diese auch selbst. Diese Hobbyfischhaltung in gutem Quellwasser wirkt sich natürlich auf den guten Geschmack und die Qualität der Fische aus.

Gern können Sie diese Räucherfische **alle 2 Wochen auf dem Grünmarkt** Mühlhausen erwerben.

Neue Markthändler sind uns immer willkommen!

Gestalten Sie mit Ihrem Know-how, Ihren Angeboten und Ideen den Wochenmarkt in unserer mittelalterlichen Reichsstadt mit! Wir unterstützen Sie gern.

Kontakt:

Stadtverwaltung Mühlhausen
Referat 2 Kultur und Sport/Ehrenamt/Klimaschutz
Marktmeisterin Christin Sander
Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601-452429. Fax: 03601-452230
Mail: christin.sander@muehlhausen.de

Diamantenes Abitur in Mühlhausen



Foto: Cornelia Schmidt

Wir, die Abiturienten der EOS von 1961 an der Burg in Mühlhausen, haben uns am 26.07.2021 im „Brauhaus zum Löwen“ nach 60 Jahren zum diamantenen Abi getroffen. Es war sehr schön, uns nach 15 Jahren erneut zu sehen. Wir haben den Tag angenehm verbracht, vermisst mit ein paar Überraschungen.

Bei einer Stadtrundfahrt mit der Geckobahn wurden uns die neuesten Veränderungen in Mühlhausen präsentiert. So bekamen wir Einblicke in das neu eröffnete Freibad am Schwanenteich. An der Popperöder Quelle kamen dann Erinnerungen an die Brunnenfeste. Bei diesem schönen Ambiente und dem Anlass entsprechend ging es nach einem Umtrunk weiter zu den verkehrsberuhigenden Kreisverkehren am Blobach und Petristeinweg/Pftriteich, zur tollen Kinderspielanlage am Petriteich/Pftriteich (wo man gern wieder Kind sein möchte) sowie zur Fassadenmalerei am Gebäude Feldstraße 5 – am Busbahnhof gut sichtbar.

Der Fototermin wurde freundlicherweise von Fotografin Frau Schmidt nach hinten verlegt, da noch ein Ehepaar aus Berlin fehlte. Wie man sieht, ist das Bild Dank ihrer Hilfe sehr schön geworden. Danke für Ihre Geduld. Danach gab es köstlichen Kuchen von der Bäckerei/Konditorei Mehler. Ansonsten wurden wir gut vom Brauhaus versorgt. Auch unsere ehemaligen Mitschüler haben für Abwechslung gesorgt und unser Gedächtnis durch Fotos, Zeitungen, Anekdoten usw. aufgefrischt und für gute Stimmung gesorgt.

Nicht zu vergessen die Sportfreunde Wilfried und Gerda, die für eine ansprechende Gestaltung unserer Willkommenskarte gesorgt haben, vielen Dank dafür.

Nun hoffe ich, dass ich keinen vergessen habe zu erwähnen, der zum Gelingen unseres Festes beigetragen hat. Es gab auch ein paar kleine Pannen. Da mussten wir improvisieren – aber letztendlich war es ein gelungenes Treffen. Im Leben geht eben auch nicht alles glatt. Allen herzlichen Dank!

Als I-Tüpfelchen hätte ich gern den jetzigen Schulleiter des Tiesius-Gymnasiums sowie den Mühlhäuser Oberbürgermeister Dr. Bruns eingeladen. Leider waren beide wegen Terminen bzw. Urlaub verhindert. Sehr schade. Trotzdem hat unser OB nette Grußworte geschickt. Wir waren angenehm überrascht und sagen für die herzlichen Worte vielen Dank.

Natürlich haben wir auch der 7 verstorbenen Mitschüler gedacht und am nächsten Morgen (wie immer) die noch vorhandenen Grabstätten der Lehrer besucht.

Gibt es ein erneutes Treffen nach 5 Jahren? Ungewiss! Auf jeden Fall werden wir die Tradition weiter pflegen – solange es die Gesundheit erlaubt. Bis zum nächsten Wiedersehen bleiben uns nur die Erinnerungen an dieses Treffen.

Autorin: Edith Muder

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte den Jubilaren der Stadt



Aufgrund strenger gesetzlicher Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums namentlich im Amtsblatt unserer Stadt benannt zu werden, müssen Sie zwei Einwilligungserklärungen vollständig ausfüllen, unterschreiben und an uns zurücksenden.

Sie erhalten die Vordrucke im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, oder zum Ausdrucken unter www.muehlhausen.de – „Bürger & Stadt“ – „Aktuelles“ – „Amtsblatt“. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Ihr Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Nachruf

Mit großer Betroffenheit erfuhren wir, dass unser Kamerad

Brandmeister Michael Leifer

verstorben ist.

Seine jahrelange Mitgliedschaft in der Feuerwehr Mühlhausen war geprägt durch die aktive Mitarbeit in der Einsatzabteilung.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen.

Dr. Johannes Bruns **Bert Renner**
Oberbürgermeister **Leiter**
der Stadt Mühlhausen **der Berufsfeuerwehr**

Stefan Wabner **Michael Reichenbach**
Wehrführer **Vereinsvorsitzender**
der Freiwilligen **der Freiwilligen**
Feuerwehr **Feuerwehr Mühlhausen**
Mühlhausen **e.V.**

Im Namen des Feuerwehrvereins und der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen

Mühlhausen, im Juli 2021



Impressum

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen
Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür. **Verlag und Druck:** LINUS WITTECH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittech-langewiesen.de, www.wittech.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Bezugsbedingungen:** Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen. **Einzelbezug:** Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittech-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittech-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelegungen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.